

Gesetzblatt

für die Freie Stadt Danzig

Nr. 31

Ausgegeben Danzig, den 30. Juni

1931

Inhalt. Verordnung zur Änderung des Versorgungsgesetzes, des Altrentnergesetzes und des Verfahrensgesetzes in der Fassung vom 28. 11. 1928 (S. 597). — Danziger Rechtsbibliothek (S. 603).

85

Verordnung

zur Änderung des Versorgungsgesetzes, des Altrentnergesetzes und des Verfahrensgesetzes in der Fassung vom 28. 11. 1928 (G. Bl. 1928 S. 365 ff.).
Vom 23. 6. 1931.

Auf Grund des § 5 des Ermächtigungsgesetzes vom 23. Januar 1931 (G. Bl. S. 7) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I.

Unbeschadet der Vorschriften der Verordnung des Senats betr. Änderung verschiedener Bestimmungen des Danziger Versorgungsgesetzes vom 27. 1. 1931 — G. Bl. S. 24/25 — ist das Versorgungsgesetz in folgender Fassung anzuwenden:

1. a) § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Ist der Anspruch auf Rente wegen einer durch eine Dienstbeschädigung verursachten Gesundheitsstörung anerkannt worden, so wird dem Beschädigten, so lange er wegen dieser Gesundheitsstörung Rente bezieht, Heilbehandlung gewährt, um die Gesundheitsstörung oder die dadurch bewirkte Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit zu beseitigen oder wesentlich zu bessern, eine Verschlimmerung zu verhüten oder körperliche Beschwerden zu beheben. Ist einem Beschädigten wegen einer durch eine Dienstbeschädigung verursachten Gesundheitsstörung Rente ohne Anerkennung eines Anspruchs bewilligt worden, so kann ihm, solange er wegen dieser Gesundheitsstörung Rente bezieht, Heilbehandlung unter denselben Voraussetzungen gewährt werden.“

b) Im § 4 Abs. 2 werden die Worte „so ist Heilbehandlung zu gewähren“ ersetzt durch die Worte „so kann Heilbehandlung gewährt werden.“

c) § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Heilbehandlung kann auch vor der Anerkennung des Rentenanspruchs oder einer Gesundheitsstörung als Folge einer Dienstbeschädigung gewährt werden. Wird eine Heilbehandlung nach der Antragstellung (§ 1) und vor der Anerkennung von dem Beschädigten durchgeführt, so können die hierdurch entstandenen Kosten in angemessenem Umfang ersetzt werden.“

d) § 4 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Während des Aufenthaltes im Auslande können Beschädigte Heilbehandlung oder an ihrer Stelle eine Unterstützung erhalten.“

2. § 5 Abs. 1 erhält folgende Zusätze:

„Art und Umfang der dem Beschädigten zu gewährenden Heilbehandlung decken sich mit den Leistungen, zu denen die Krankenkasse (§ 8 Abs. 3) ihren Mitgliedern gegenüber verpflichtet ist, soweit dieses Gesetz nicht anderes bestimmt. Art und Umfang der Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln bestimmen die Vorschriften, die zur Durchführung des § 7 erlassen sind.“

3. a) Im § 8 Abs. 3 wird zwischen dem letzten und dem vorletzten Satz folgender neuer Satz eingefügt:

„Wird eine Heilbehandlung ohne Inanspruchnahme der hiernach zuständigen Krankenkasse durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der dadurch entstandenen Kosten; sie

können jedoch in angemessenem Umfang erstattet werden, wenn zwingende Gründe die Inanspruchnahme der zuständigen Krankenkasse unmöglich machen.“

- b) § 8 Abs. 4 erhält folgenden Zusatz:

„Die Verwaltungsbehörden der Versorgung sind berechtigt, bei Beschädigten, denen die Krankenkasse nur auf Grund dieses Gesetzes Heilbehandlung gewährt, Art, Umfang und Dauer der Heilbehandlung zu bestimmen. Ihre Entscheidung ist für die Krankenkasse bindend.“

- c) § 8 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„Auch wenn die Heilbehandlung und Heilanstaltspflege nur auf Grund dieses Gesetzes gewährt werden, haben Ärzte, Zahnärzte, Apotheker sowie andere der Heilbehandlung dienende Personen, Heilanstalten und Einrichtungen nur auf die für Mitglieder der Krankenkasse zu zahlende Vergütung Anspruch. Der Senat kann Ausnahmen von dieser Vorschrift zulassen.“

4. a) § 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Wird die Heilbehandlung weder in einer Heilanstalt noch als Badekur gewährt, so erhält der Beschädigte, wenn keine der im § 8 Abs. 3 genannten Kassen zur Zahlung verpflichtet ist, unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Satz 1 Krankengeld, soweit dieses nach Gesetz oder Satzung und solange es nach Gesetz von der zur Leistung der Heilbehandlung verpflichteten Krankenkasse ihm als versicherungspflichtigen Mitglied zu zahlen wäre. Ob und wie weit darüber hinaus Krankengeld weitergezahlt werden kann, bestimmt die Verwaltungsbehörde der Versorgung. In den Fällen des § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, 3 und 5 wird Krankengeld nicht gewährt.“

- b) Im § 12 Abs. 2 treten an Stelle des Satzes 2 folgende Sätze:

„Familienzuschläge (§ 191 der Reichsversicherungsordnung) bleiben außer Betracht. Der Beschädigte erhält nur Krankengeld, wenn er infolge der Erkrankung in seinem vor dem einzelnen Krankheitsfall zuletzt ausgeübten Berufe arbeitsunfähig ist, und nur so weit und so lange im einzelnen Krankheitsfall das Einkommen, das er unmittelbar vor dem Beginn der Erkrankung bezogen hat, durch diese gemindert ist. Neben Ruhegehalt, ruhegehaltähnlichen Bezügen oder neben Renten auf Grund der sozialen Versicherungsgesetze wird Krankengeld nicht gewährt; der Senat kann Ausnahmen von dieser Vorschrift zulassen.“

5. § 13 erhält folgende Fassung:

„Während der Heilanstaltspflege wird die Rente weitergezahlt. Bezieht ein Beschädigter, der Heilbehandlung nur auf Grund dieses Gesetzes erhält, eine Rente für eine Minderung der Erwerbsfähigkeit um weniger als 80 vom Hundert, so wird unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Satz 1 während der Heilanstaltspflege den Angehörigen, deren Ernährer er ist, der Unterschied zwischen seiner Rente und der Rente für eine Minderung der Erwerbsfähigkeit um 80 vom Hundert einschließlich der Zulagen als Hausgeld gewährt. Es wird nur gezahlt, so weit und solange das Einkommen des Beschädigten durch die Erkrankung gemindert ist, und darf nicht höher sein als das Hausgeld, das die Krankenkasse dem Beschädigten als versicherungspflichtigen Mitgliede zu zahlen hätte. § 12 Abs. 2 Satz 2, 3 und 4 gelten entsprechend.“

Ferner wird dem Beschädigten (Abs. 2) im Falle des Bedürfnisses eine Zusatzrente (§§ 88 bis 95) gewährt.

In den Fällen des § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, 3 und 5 wird Hausgeld nicht gezahlt.

Während einer Badekur können dem Beschädigten (Abs. 2) Hausgeld und Zusatzrente nach den Vorschriften der Abs. 2 und 3 gewährt werden.“

6. § 14 wird gestrichen.

7. Im § 15 erhält der letzte Satz folgende Fassung:

„Der Senat ist ermächtigt, diesen Ersatz in Pauschbeträgen zu gewähren. Er setzt die Pauschbeträge nach Anhörung der Spitzenverbände der Krankenkassen fest.“

8. a) § 20 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Wird die Heilbehandlung vom Versorgungsamt durchgeführt, so sind dem Beschädigten die durch sie verursachten notwendigen Reisekosten einschließlich der Kosten der Verpflegung und Unterkunft in angemessenem Umfang zu ersetzen.“

b) § 20 erhält folgenden Absatz 4:

„In den Fällen der Abs. 1 und 2 ist gegen die Festsetzung oder die Ablehnung des Ersatzes innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe die Beschwerde (§ 61 des Ver-
fahrensgesetzes) zulässig.“

9. a) Im § 30 Abs. 4 wird hinter Satz 1 angefügt:

„längstens bis zum Ablauf des Monats, in dem es sich verheiratet.“

b) Im § 30 Abs. 4 Satz 2 wird hinter dem Worte „kann“ eingefügt: „dem Schwerbeschädigten“.

c) § 30 erhält folgenden neuen Absatz 6:

„Die nach Abs. 1 bis 5 zu gewährenden Gebühren werden bei Beschädigten, deren
Erwerbsfähigkeit um weniger als 50 vom Hundert gemindert ist, insgesamt um 20 vom
Hundert der nach § 27 Abs. 1 und § 28 zustehenden Gebühren gekürzt.“

10. § 31 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Wird dem Beschädigten Kur und Verpflegung in einer Heilanstalt (Heilanstaltspflege)
oder in einer Kuranstalt (Bade-, Heilstättenkur) gewährt, so wird die Zahlung der Pflege-
zulage mit dem auf den Aufnahmetag folgenden Tage eingestellt und am Entlassungstage
wieder aufgenommen. In gleicher Weise kann sie ganz oder teilweise eingestellt werden,
wenn Hauspflege gewährt wird. Diese Vorschrift gilt nicht für Blinde.“

11. Im § 33 Abs. 1 wird hinter den Worten „wenn sie“ eingefügt:

„innerhalb von 10 Jahren nach dem Ausscheiden aus dem Militärdienst“.

12. Im § 35 Abs. 1 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgendes angefügt:

„die Pflegezulage (§ 31) jedoch nur bis zur Höhe von 92,25 Gulden monatlich.“

13. § 36 erhält folgenden neuen Absatz 3:

„Keinen Anspruch auf Witwenrente hat die Witwe, wenn der Verstorbene die Ehe
erst nach dem Ausscheiden aus dem Militärdienste und nach dem 23. Juni 1931 geschlossen
hat. Die Vorschriften über die Witwenbeihilfe (§ 40) gelten entsprechend.“

14. Im § 40 Abs. 1 wird das Wort „Rentenempfängers“ ersetzt durch das Wort „Schwer-
beschädigten“.

15. Im § 41 Abs. 3 wird hinter Satz 1 angefügt:

„längstens bis zum Ablauf des Monats, in dem es sich verheiratet.“

16. Im § 42 Abs. 1 wird das Wort „Rentenempfängers“ ersetzt durch das Wort „Schwer-
beschädigten“.

17. § 49 erhält folgende Fassung:

„Der Anspruch auf Elternrente kann nur bis zum Ablauf von 3 Jahren nach dem Tode
des Beschädigten erhoben werden. Die Voraussetzungen des § 45 müssen bis zum Ablauf
dieser Frist erfüllt sein. Das Gleiche gilt für Elternbeihilfe.

Ist Elternversorgung wegen Wegfalls der Bedürftigkeit entzogen worden, so kann sie
beim Wiedereintritt der Bedürftigkeit auch nach Ablauf dieser Frist wieder gewährt werden.“

18. a) § 51 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„Hat ein Rentenempfänger seinen Wohnsitz in der Freien Stadt Danzig an einem Orte der
Ortsklassen A, B, C, so erhält er zu seinen Versorgungsgebühren eine Ortszulage.

Diese beträgt an einem Orte

der Ortsklasse A	18 vom Hundert
„ „ B	12 „ „
„ „ C	6 „ „

der nach den §§ 27 bis 30, 32, 37 bis 50 zu gewährenden Gebühren.“

b) § 51 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Ein Wechsel des Wohnsitzes nach dem 23. Juni 1931 begründet keinen Anspruch auf
Gewährung oder Erhöhung der Ortszulage.“

c) § 51 erhält folgenden neuen Absatz 7:

„Für erwerbsunfähige Beschädigte (§ 27 Abs. 3) gelten jedoch wie bisher die Vorschriften
des § 51 in der Fassung vom 28. November 1928 (G. Bl. S. 365 ff.).“

19. § 59 wird gestrichen.

20. § 62 erhält folgende Fassung:

„Hat ein Versorgungsberechtigter neben den Versorgungsgebührrnissen ein Einkommen aus öffentlichen Mitteln, so ruhen die Versorgungsgebührrnisse in Höhe der Hälfte des Betrages, um den dieses Einkommen 258,30 G monatlich übersteigt. Dem Versorgungsberechtigten bleiben jedoch mindestens drei Zehntel der nach den §§ 27, 28, 37 bis 50 und 51 zu gewährenden Gebührrnisse. Wird für eine Waise ein Kinderzuschlag (Kinderbeihilfe) gewährt, so rechnet er zum Waisengeld.“

Bei der Einkommensgrenze sind die nach dem Einkommensteuergesetz zulässigen Abzüge, Werbungskosten, Ermäßigungen usw. sowie die zum April 1931 angeordnete Festbesoldetensteuer entsprechend berücksichtigt.

Der Senat wird ermächtigt, die Einkommensgrenze zur Anpassung an die Veränderungen der allgemeinen Wirtschaftslage neu festzusetzen.

Auf die Empfänger einer Pflegezulage (§ 31) finden diese Vorschriften keine Anwendung.

Für erwerbsunfähige Beschädigte (§ 27 Abs. 3) gelten wie bisher die Vorschriften des § 62 in der Fassung vom 28. November 1928 (G. Bl. S. 365 ff.) unter Berücksichtigung der Verordnung zur Änderung der Einkommensgrenzen im § 62 des Versorgungsgesetzes vom 31. März 1931 (G. Bl. S. 57).“

21. § 64 erhält folgenden neuen Absatz 2:

„Als Waisengeld (Nr. 2 und 3) gilt auch ein der Witwe oder Waise gewährter Kinderzuschlag.“

22. § 67 erhält folgenden neuen Absatz 4:

„Werden Versorgungsgebührrnisse tageweise zuerkannt, so wird jeder Monat zu 30 Tagen gerechnet.“

23. § 69 Abs. 1 erhält folgenden Satz 2:

„Mit Genehmigung der Hauptfürsorgestelle ist die Übertragung, Verpfändung und Pfändung auch nach der Anweisung bis zum vollen Betrage zulässig.“

24. § 83 erhält folgenden Absatz 1:

„Aus der Bewilligung der Abfindung kann nicht auf Auszahlung geklagt werden.“

Die bisherige Vorschrift wird Abs. 2.

25. a) Im § 90 Abs. 1 werden ersetzt:

die Zahl „94,75“ durch die Zahl „92,25“,
 „ „ „92,25“ „ „ „ „86,10“,
 „ „ „88,60“ „ „ „ „79,95“ und
 „ „ „86,10“ „ „ „ „73,80“.

- b) Im § 90 Abs. 2 werden die Worte „Kinderzulage nach § 30“ ersetzt durch die Worte „Kinderzulage nach § 30 Abs. 1 bis 5“.

- c) § 90 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Übersteigt das regelmäßige Einkommen die Einkommensgrenze um einen Betrag, der geringer ist als die Zusatzrente, so kann ein entsprechender Teilbetrag der Zusatzrente gewährt werden.“

- d) § 90 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Empfänger einer Elternrente erhalten ohne weitere Prüfung die volle Zusatzrente; § 92 findet Anwendung.“

Artikel III.

Das Gesetz über die Versorgung der vor dem 1. August 1914 aus der Wehrmacht ausgeschiedenen Militärpersonen und ihrer Hinterbliebenen (Altrentnergesetz) vom 18. Juli 1921 in der Fassung vom 28. November 1928 (G. Bl. S. 386 ff.) ist in folgender Fassung anzuwenden:

- § 9 erhält folgenden neuen Abs. 5:

„Bei der Gegenüberstellung der Bezüge nach Abs. 3 oder 4 gilt ein der Witwe oder Waise gewährter Kinderzuschlag als Versorgung der Waise.“

Artikel III.

Ist der Waise eines Berufsoffiziers, eines Beamten der Wehrmacht oder eines Kapitulanten in der Zeit vom 1. Dezember 1923 bis zum 30. Juni 1931 Waisenrente (§ 41 des Versorgungsgesetzes,

§ 9 Abs. 1 des Altrentengesetzes) gewährt worden, so ist sie auf einen der Witwe oder Waise für die gleiche Zeit zustehenden Kinderzuschlag anzurechnen.

Artikel IV.

Unbeschadet der Vorschriften der Verordnung des Senats betreffend Änderung verschiedener Bestimmungen des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen vom 27. 1. 1931 (G. Bl. S. 25) ist das Gesetz über das Verfahren in Versorgungssachen in folgender Fassung anzuwenden:

1. Hinter § 34 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 34 a.

Über gesetzliche Vorschriften von grundsätzlicher Bedeutung, deren Auslegung noch nicht feststeht, kann der Senat im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister die Entscheidung des Reichsversorgungsgerichts herbeiführen. In diesem Falle hat ein vom Präsidium (§ 33) zu bestimmender Senat des Reichsversorgungsgerichts, auch ohne daß ein Einzelfall Anlaß dazu bietet, grundsätzlich zu entscheiden.

Die Vorschriften des § 102 finden entsprechend Anwendung. Beteiligte im Sinne des § 102 Abs. 2 sind der Reichsarbeitsminister und die von ihm bezeichneten Personen.“

2. § 70 erhält folgende Fassung:

„Im Spruchverfahren gelten für die Erledigung eines Antrages durch Verfügung die Vorschriften des § 101 entsprechend.

Wird über den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens nicht durch Verfügung entschieden, so wird zur Hauptsache, soweit der Anfechtungsgrund sie betrifft, verhandelt.“

3. § 86 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„In Bescheiden, die eine Bewilligung von Versorgungsgebührrnissen enthalten, sind zugleich Betrag und Beginn der Leistung festzustellen und die Grundlagen der Berechnung ersichtlich zu machen;“

4. Im § 87 Abs. 1 wird Satz 2 gestrichen.

5. § 89 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Über die Berichtigung entscheidet die nach den §§ 38, 77 zuständige Verwaltungsbehörde.“

6. a) Im § 90 Abs. 1 werden hinter den Worten „der Versorgungsgerichte“ die Worte eingefügt: „sowie nach Maßgabe der §§ 70 und 101 Abs. 3 gegen die Verfügungen des Vorsitzenden.“

- b) § 90 Abs. 2 erhält folgenden Satz 2:

„Wenn die Rechtsmittelbelehrung oder die Fristangabe (§§ 87 Abs. 1, 135 Abs. 3) fehlt oder unrichtig ist, beträgt die Rechtsmittelfrist ein Jahr seit der Zustellung.“

7. § 91 erhält folgende Absätze 2, 3 und 4:

„Die Berufung ist ferner ausgeschlossen gegen die Entscheidung über einen nach dem 31. Juli 1930 erstmalig oder auf Grund des § 57 des Versorgungsgesetzes gestellten Antrag eines Beschädigten, der vor dem 1. August 1920 aus dem Militärdienst ausgeschieden ist und am 31. Juli 1930 keine Rente bezogen hat. Ist ein Antrag auf Neufeststellung der Versorgungsgebührrnisse wegen wesentlicher Veränderung der Verhältnisse (§ 57 des Versorgungsgesetzes) rechtskräftig abgelehnt worden, so ist gegen die Ablehnung eines neuen Antrages auf Neufeststellung der Versorgungsgebührrnisse wegen Veränderung der Verhältnisse die Berufung auch ausgeschlossen, wenn der neue Antrag vor Ablauf von 2 Jahren seit Rechtskraft der früheren Entscheidung gestellt worden ist.

Die Berufung ist weiter ausgeschlossen gegen die Ablehnung eines nach dem 31. März 1930 gestellten Antrages auf Elternrente, wenn der Sohn (Enkel) vor dem 1. April 1927 gestorben ist. Unter der gleichen Voraussetzung ist gegen die Ablehnung eines vor dem 1. April 1930 gestellten Antrags auf Elternrente die Berufung ausgeschlossen, wenn die Ablehnung damit begründet wird, daß die Voraussetzungen des § 45 des Versorgungsgesetzes bis zum 31. März 1930 nicht eingetreten sind.“

8. Im § 96 erhalten die Absätze 2, 3 und 4 folgende Fassung:

„Der vom Fiskus eingelegte Rekurs bewirkt keinen Aufschub, soweit es sich um Heilbehandlung außer Krankengeld, und Hausgeld (§§ 4—11, §§ 19, 20), Grundrente und

Schwerbeschädigtenzulage (§ 27), Hinterbliebenenrente (§§ 36—50) nach dem Versorgungsgesetz handelt.

Im Falle der Bedürftigkeit können von den Verwaltungsbehörden für diese Zeit auf Antrag für ehemalige Berufsoffiziere und ihre Hinterbliebenen Ruhegehalt und Hinterbliebenengebühnisse bis zur Hälfte des zugesprochenen Betrages angewiesen werden.

Die nach den Vorschriften der Abs. 2 und 3 gezahlten Gebühnisse sind im Falle der Aufhebung des Urteils des Versorgungsgerichts zu erstatten. Von der Einziehung kann abgesehen werden, wenn die Voraussetzungen des § 74 Abs. 2 gegeben sind.“

9. § 101 erhält folgende Fassung:

„Der Vorsitzende kann, auch nach einer von ihm oder dem Gericht angeordneten Beweisaufnahme, durch eine mit Gründen versehene Verfügung einem Rechtsmittel ganz oder teilweise stattgeben oder es ganz oder teilweise zurückweisen. In gleicher Weise kann er unter Aufhebung der angefochtenen Entscheidung die Sache an eine Vorinstanz zurückverweisen, im Berufungsverfahren aber nur, wenn das Verfahren an einem wesentlichen Mangel leidet. Ist ein Berichterstatter bestellt, so sein Einverständnis erforderlich.

Ist das Rechtsmittel unzulässig oder verspätet oder der Rekurs nach übereinstimmender Ansicht des Vorsitzenden und des Berichterstatters aus anderen Gründen aussichtslos, so muß das Rechtsmittel durch Verfügung zurückgewiesen werden. Soll das Rechtsmittel als verspätet zurückgewiesen werden, so ist dem Antragsteller zuvor unter Mitteilung des Sachverhalts Gelegenheit zur Äußerung hinner einem Monat nach der Zustellung der Aufforderung zu geben.

Die Verfügung, durch die ein Rechtsmittel als unzulässig oder verspätet zurückgewiesen oder durch die über einen Rekurs entschieden wird, sowie die Verfügung, durch welche die Sache an eine Vorinstanz zurückverwiesen wird, ist nicht anfechtbar. Im übrigen kann gegen die Verfügung entweder Rekurs, soweit er gegen das Urteil zulässig wäre, innerhalb der dafür bestimmten Frist eingelegt, im Falle der Unzulässigkeit des Rekurses aber binnen der gleichen Frist der Antrag auf mündliche Verhandlung gestellt werden. Die Verfügung muß einen Hinweis auf die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Anfechtung unter Angabe der Frist enthalten. Für den Antrag auf mündliche Verhandlung gelten die Vorschriften des § 90 Abs. 2 Satz 2 und des § 93 entsprechend. Wird der Antrag rechtzeitig gestellt, so gilt im Falle seiner Zulässigkeit die Verfügung des Vorsitzenden als nicht ergangen. Ist der Antrag unzulässig, so hat ihn der Vorsitzende zurückzuweisen.

10. Im § 102 Abs. 3 werden die Worte „einer Woche“ ersetzt durch die Worte „zwei Wochen“.

11. § 104 erhält folgende Fassung:

„Auf Antrag des Klägers muß ein bestimmter Arzt gutachtlich gehört werden, es sei denn, daß einem solchen Antrage im Laufe des Spruchverfahrens bereits einmal entsprochen worden ist. Die Anhörung kann davon abhängig gemacht werden, daß der Antragsteller die Kosten vorschießt und vorbehaltlich einer anderen Entscheidung des Gerichts endgültig trägt. Das Gericht kann einen Antrag, der nicht spätestens eine Woche vor der mündlichen Verhandlung gestellt worden ist, ablehnen“.

12. Im § 129 Satz 1 wird die Einschaltung „(§ 92)“ gestrichen.

13. Im § 135 Abs. 3 wird Satz 2 gestrichen.

Artikel V.

Es treten in Kraft die Vorschriften des Artikels I.

Nr. 17 mit Wirkung vom 1. April 1930,

Nr. 1 und 11 mit Wirkung vom 1. August 1930,

Nr. 13 und 18 b mit Wirkung vom 23. Juni 1931.

Die übrigen Vorschriften des Artikels I, sowie die Vorschriften des Artikels II und III treten am 1. Juli 1931 in Kraft. Die Vorschriften des Artikel I Nr. 3 c, 24 und 25 d gelten auch für Rechtsbeziehungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Vorschriften entstanden sind.

Die Vorschriften des Artikels IV mit Ausnahme der Vorschrift in Nr. 5 finden auf die bei Inkrafttreten der Verordnung anhängigen Sachen Anwendung, die Vorschrift des § 104 Satz 3 des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen in der Fassung des Artikels IV Nr. 11 aber nur, wenn

zwischen der Benachrichtigung und dem Tage der mündlichen Verhandlung ein Zeitraum von mindestens 2 Wochen liegt.

Ueber die Umrechnung der Versorgungsgebührrnisse nach den Vorschriften des Artikels I werden Bescheide nicht erteilt.

Danzig, den 23. Juni 1931.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sl. 1500.

Dr. Ziehm. Dr. Wiercinski-Reiser.

86

Danziger Rechtsbibliothek.

Der Band 14 der Rechtsbibliothek „Die Verfassung der Freien Stadt Danzig“ in der Fassung des Gesetzes vom 4. Juli 1930, erläutert von Obergerichtsrat Dr. Reiß, ist erschienen und kann an Behörden usw., Beamten und Angestellten zum Vorzugspreise von 11 G in der Senatsbücherei gekauft werden.

Danzig, den 29. Juni 1931.

Der Senat, Präsidialabteilung Z II.

